

BGer U 45/01 vom 26. September 2001

Bundesgericht, 2001-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_45_01

FR: TF U 45/01 du 26 septembre 2001

IT: TF U 45/01 del 26 settembre 2001

Regeste

Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Da die Vernehmlassung der SUVA keine neuen Argumente enthält, ist dem in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gestellten Begehren um Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels nicht stattzugeben (vgl. BGE 119 V 323 Erw. 1 mit Hinweisen).

E. 2

Das kantonale Gericht hat die massgebenden Bestimmungen über die Berufskrankheiten (Art. 9 Abs. 1 UVG in Verbindung mit Art. 14 UVV und Anhang 1 zur UVV; Art. 9 Abs. 2 UVG) und die dazu ergangene Rechtsprechung (vgl. auch BGE 119 V 200 Erw. 2 mit Hinweisen) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer an einer Berufskrankheit leidet, für welche die Beschwerdegegnerin leistungspflichtig ist.

E. 4

Es ist unbestritten und erstellt, dass der Beschwerdeführer von einem Asthma bronchiale betroffen ist. Erkrankungen der Atmungsorgane stellen eine Berufskrankheit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 UVG dar, wenn sie ausschliesslich oder vorwiegend durch Arbeiten in Stäuben von Baumwolle, Hanf, Flachs, Getreide und Mehl von Weizen und Roggen, Enzymen, Schimmelpilzen verursacht worden sind (Ziffer 2 lit. b des Anhangs 1 zur UVV). Im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als Gipser kommt eine überwiegende Verursachung oder Verschlimmerung (BGE 117 V 354) der Beschwerden durch Arbeiten in Schimmelpilzexposition in Frage. Dafür bestehen jedoch, wie das kantonale Gericht unter Bezugnahme auf den Bericht der Dermatologischen Klinik U._____ vom 1. Juni 1994, das Gutachten der Klinik D._____ vom 28. November 1997 und die Stellungnahme des Dr. med. O. _____ vom 6. Juli 1998 mit zutreffender Begründung dargelegt hat, keine hinreichenden Anhaltspunkte. Dies wird denn auch in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht bestritten.

E. 5

Zu prüfen bleibt, ob das Asthma bronchiale des Beschwerdeführers ausschliesslich oder stark überwiegend (das heisst zu mindestens 75 %, BGE 119 V 201 Erw. 2b mit Hinweis) durch die berufliche Tätigkeit verursacht worden ist (Art. 9 Abs. 2 UVG). a) Das kantonale Gericht hat, insbesondere gestützt auf das Gutachten der Klinik D._____ vom

28. November 1997, mit Recht festgehalten, dass eine stark überwiegende Verursachung der Beschwerden durch die berufliche Tätigkeit als Gipser nicht dargetan ist. Die Gutachter gelangen zum Schluss, es hätten sich keine Anhaltspunkte für ein berufsinduziertes Asthma bronchiale ergeben, und qualitative Expositionsversuche mit Arbeitsplatzsubstanzen seien negativ ausgefallen. Dieses Resultat wird, wie die Vorinstanz mit ausführlicher und zutreffender Begründung darlegt, durch die einzelnen Untersuchungsergebnisse nicht in Frage gestellt. b) Die dagegen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhobenen Einwände sind nicht stichhaltig: aa) Das Gutachten der Klinik D. _____ wurde in Kenntnis der relevanten Unterlagen erstattet und beruht auf einer ganzen Reihe detaillierter Untersuchungen. Die daraus gezogenen Schlussfolgerungen werden einleuchtend und nachvollziehbar begründet. Das Dokument wird daher den von der Rechtsprechung formulierten Anforderungen an ein beweiskräftiges ärztliches Gutachten (BGE 125 V 352 Erw. 3a und 353 Erw. 3b/bb) gerecht. Dass die Gutachter "wegen grosser Kooperationsproblematik" nicht auf die formal positiv ausgefallenen qualitativen Expositionsversuche mit Arbeitsplatzsubstanzen (Steinwolle, Abrieb, Zementstaub, Gips, Gipsgrundputz, Baustaub) abstellten, begründen sie überzeugend damit, dass die kooperationsunabhängigen Resistance-Messungen immer negativ blieben. Die Behauptung, die Untersuchungsergebnisse seien durch den Einsatz systemischer Steroide verfälscht worden, überzeugt nicht. Vielmehr waren die Gutachter gehalten, auch den Einfluss dieser Behandlung auf die einzelnen Befunde zu prüfen. bb) Dem mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereichten Gutachten der Medizinischen Abklärungsstelle der Invalidenversicherung (MEDAS) vom 19. Juli 2000 sind keine Aussagen zu entnehmen, welche den Erkenntnissen der Gutachter der Klinik D. _____ widersprechen würden. So stimmt die durch den von der MEDAS beigezogenen Konsiliarius Dr. med. P. _____, Innere Medizin FMH, speziell Pneumologie, in seinem Bericht vom 11. Juli 2000 gestellte Diagnose inhaltlich weitgehend mit derjenigen im Gutachten der Klinik D. _____ überein. Eine richtunggebende Verschlimmerung der Krankheit durch unspezifische Staubirritationen in der Tätigkeit als Gipser hält Dr. med. P. _____ lediglich für denkbar, wobei er sich nicht dazu äussert, ob der überdies erforderliche qualifizierte Kausalzusammenhang im Sinne der stark überwiegenden Ursache (vgl. BGE 117 V 357) gegeben sei. Die diagnostizierte "deutliche Chronifizierung und auch Progredienz in den letzten Jahren" spricht - angesichts der grösseren zeitlichen Distanz noch in höherem Masse, als bereits die Gutachter der Klinik D. _____ festhielten - gegen eine stark überwiegende Verursachung oder Verschlimmerung durch die berufliche Tätigkeit, welche der Beschwerdeführer bereits im Jahr 1995 aufgegeben hat. Damit liefert auch das MEDAS-Gutachten keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass das Asthma bronchiale in der gesetzlich geforderten qualifizierten Weise durch die berufliche Tätigkeit verursacht oder verschlimmert worden wäre. Angesichts der durchgeführten, umfassenden Untersuchungen kann auch ausgeschlossen werden, dass durch zusätzliche Abklärungen neue relevante Erkenntnisse gewonnen werden könnten. Deshalb besteht kein Anlass, dem Beschwerdeführer, wie beantragt, Gelegenheit zur Einreichung eines Gegengutachtens zu bieten. cc) Gemäss den Angaben im Bericht der Medizinischen Poliklinik V. _____ vom 4. Mai 1990 über die seit 19. Februar 1990 dauernde ambulante Behandlung gab der Beschwerdeführer schon damals - also noch vor der Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit - an, "wegen seiner Tätigkeit als Gipser gewisse Probleme mit der Atmung zu haben", weshalb er bereits ein Jahr zuvor einen Privatarzt konsultiert habe. Ob das Asthma bronchiale bereits auftrat, als der

Beschwerdeführer noch obligatorisch bei der SUVA versichert war, ist jedoch nicht entscheidend, da die beweismässigen Anforderungen, wie dargelegt, nicht erfüllt sind. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 26. September 2001 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der II. Kammer: Der Gerichtsschreiber: i.V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.